## STADTLIPPSTADT

## Öffentliche Bekanntmachung

6. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Lippstadt – Sondernutzungssatzung – vom 05.10.1984

Vom 25.01.2021

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund der §§ 7 u. 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020 und der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein- Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1080/ SGV NW 91),zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193), in Kraft getreten am 10. April 2019 sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. März 2020 (BGBI. I S. 433) in seiner Sitzung am 14.12.2020 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 5 der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Lippstadt – Sondernutzungssatzung – vom 05.10.1984 erhält folgende Fassung:

(5) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen für gastronomische Zwecke werden in den Jahren 2020 und 2021 abweichend von Absatz 1 keine Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Lippstadt – Sondernutzungssatzung – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 25.01.2021

Stadt Lippstadt

als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Arne Moritz

Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter http://www.lippstadt.de/bekanntmachungen veröffentlicht.